

Interpellation

0340 Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 22.01.2007

Gaskraftwerk Utzenstorf

Die BKW plant in der Gemeinde Utzenstorf auf dem Gelände der Papierfabrik ein Gaskraftwerk. Dieses soll einerseits dazu dienen, der Papierfabrik Strom und Wärme gleich vor Ort zu liefern, andererseits soll damit auch die befürchtete Stromlücke geschlossen werden. Bereits im Jahr 2010 soll es in Betrieb genommen werden, nach einer zweijährigen Bauphase. Die Bevölkerung von Utzenstorf und den umliegenden Gemeinden ist stark verunsichert über die angekündigte Grösse von 400 Megawatt und die Auswirkungen auf die Umwelt. Über 300 Personen haben sich im Verein „Megagas“ zusammen geschlossen, um das Projekt kritisch zu begleiten. Dabei steht nicht eine totale Ablehnung im Vordergrund, hinterfragt wird vor allem die Grösse des Projektes.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Die BKW hat bisher die Leistung des zukünftigen Gaskraftwerkes sehr ungenau angegeben, sie spricht von einem Kraftwerk mit einer Leistung von 100-400 Megawatt. Liegt dem Regierungsrat ein Projekt vor, das die genaue Grösse angibt oder ist ihm bekannt, welche Planungsvarianten die BKW genau bearbeitet?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass ein solches Grossprojekt eines im Mehrheitseigentum des Kantons stehenden Betriebes (BKW) über eine demokratische Legitimation verfügen sollte und die Realisierung auf einem bewussten politischen Entscheidungsprozess basieren sollte?
3. Sollten im Rahmen des kantonalen Raumplanungs-Richtplanes hinsichtlich Grösse und Standort eines solchen Grossvorhabens nicht mehrere Varianten geprüft werden, bevor es in einen Nutzungsplan übernommen werden kann?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass ein solches Grossprojekt mindestes einer Zone mit Planungspflicht und Überbauungsordnung bedarf und die umliegenden Gemeinden in die Beschlussfassung einbezogen werden sollten?
5. Die Energie- und Umweltkommission des Nationalrates (Urek) schlägt einstimmig vor, Gaskraftwerke nicht von der CO₂- Abgabe zu entbinden. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob dieser Entscheid Einfluss auf das Projekt der BKW hat?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 25.01.2007

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Von der Projektgesellschaft Energie Utzenstorf AG werden zurzeit verschiedene Projektvarianten bearbeitet. Welche Variante letztlich zur Erteilung der Baubewilligung eingereicht wird, ist dem Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Zu Frage 2:

In der Energiestrategie 2006 hat der Regierungsrat sowohl seine Handlungsspielräume im Bereich der stationären Energiegewinnung wie auch seine Strategie im Bereich Stromerzeugung festgehalten. In dieser Strategie ist die grosstechnische Stromerzeugung aus Erdgas ausdrücklich festgehalten. Der Grosse Rat hat die Energiestrategie zur Kenntnis genommen. Im Übrigen muss das Bewilligungsverfahren für das geplante Gaskraftwerk die dafür vorgesehenen rechtstaatlichen Abläufe durchlaufen.

Zu Frage 3:

Im kantonalen Richtplan existieren noch keine Angaben zu wichtigen Energieinfrastrukturanlagen. Diese müssen – wie in der Energiestrategie gefordert als neue Massnahmen in den Richtplan aufgenommen werden. Zurzeit bestehen somit noch keine behördenverbindlichen raumplanerischen Festlegungen zu geeigneten Standorten für Energiegewinnungsanlagen. Im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes werden zu gegebener Zeit verschiedene Standorte für bedeutende Energiegewinnungsanlagen festgelegt. Der Standort Utzenstorf wird in den Richtplan einfließen, weil er bereits aus heutiger Sicht als geeignet beurteilt wird (Zonenkonformität, Abwärmenutzung, vorhandene Infrastruktur, Nutzungsverdichtung durch Umnutzung einer bestehenden Industriefläche usw.).

Zu Frage 4:

Ein Gesuchsteller hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass sein Gesuch bewilligt wird, wenn es der baurechtlichen Grundordnung entspricht und gesetzeskonform ist. Falls das Gaskombikraftwerk Utzenstorf tatsächlich zonenkonform ist, gibt es keinen Anlass, eine Zone mit Planungspflicht und eine Überbauungsordnung zu erlassen. Die Frage der Planungspflicht wird die zuständige Baubewilligungsbehörde, namentlich der Regierungsrat, beim Eingang des Baugesuches zu beantworten haben.

Zu Frage 5:

Der Realisierungsentscheid der Investoren wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst (Gaslieferungssicherheit und -preis, Marktsituation, energie- und klimapolitische Rahmenbedingungen usw.). Die Entscheidung, ob bei voller Kompensationspflicht, die einer CO₂-Abgabe von Fr. 35.-- pro Tonne CO₂ entspricht, und mit erschwertem Emissionszertifikatshandel die Wirtschaftlichkeit und damit das Interesse an der Realisierung des Gaskombikraftwerkes Utzenstorf noch gegeben sind, wird die Projektgesellschaft in Kenntnis der definitiven politischen Vorgaben entscheiden müssen.

An den Grossen Rat